

<p align="center">Synopse zu den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Troisdorf GmbH Neue Formulierungen sind in Fettdruck hervorgehoben.</p>		
GV alt	GV neu	Begründung
<p align="center">§ 4</p> <p align="center">Veröffentlichungen</p> <p>Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p align="center">§ 4</p> <p align="center">Veröffentlichungen</p> <p>Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, da es namentlich nur noch einen Bundesanzeiger gibt.</p>
<p align="center">§ 5</p> <p>2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in Geschäftsanteile mit Nennbeträgen in Höhe von EUR 13.038.660,00 (lfd. 1), EUR 6.263.670,00 (lfd. Nr. 2), EUR 3.809.334,00 (lfd. Nr. 4), EUR 2.300.940,00 (lfd. Nr. 5) und EUR 153.396,00 (lfd. Nr. 6).</p> <p>2. Die Gesellschafter sind bei einer Erhöhung des Stammkapitals berechtigt, die neu gebildeten Geschäftsanteile entsprechend dem Verhältnis der Summe ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu übernehmen.</p>	<p align="center">§ 5</p> <p>2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in Geschäftsanteile mit Nennbeträgen in Höhe von EUR 13.038.660,00 (lfd. 1), EUR 6.263.670,00 (lfd. Nr. 2), EUR 3.809.334,00 (lfd. Nr. 4), EUR 2.300.940,00 (lfd. Nr. 5) und EUR 153.396,00 (lfd. Nr. 6).</p> <p>2. Den Gesellschaftern steht bei einer Erhöhung des Stammkapitals berechtigt, ein Bezugsrecht die neu gebildeten Geschäftsanteile entsprechend dem Verhältnis der Summe ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu übernehmen.</p>	<p>Die Geschäftsanteile wurden seinerzeit für die Gesellschafter aufgeteilt. Dies ist für die Beteiligungshöhe der Gesellschafter aber völlig irrelevant. Sollte eine Gesellschafter eine andere Splittung der eigenen Geschäftsanteile wünschen, müsste immer die gesamte Satzung angepasst werden. Daher ist der Passus gestrichen.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p align="center">§ 9 Abs. 2</p> <p>Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus dem Kreis der von der TroiKomm entsandten Mitglieder gewählt. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende wird aus dem Kreis der von der RheinEnergie AG entsandten Mitglieder gewählt. Sind der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter in Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, hat das nach dem Lebensalter älteste</p>	<p align="center">§ 9 Abs. 2</p> <p>Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus dem Kreis der von der TroiKomm entsandten Mitglieder gewählt. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende wird aus dem Kreis der von der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft entsandten Mitglieder gewählt. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende an der Ausübung seiner Obliegenheiten gehindert, vertritt ihn der stellvertretende</p>	<p>Zuvor RheinEnergie. Nachfolgend wird auf die Darstellung des Gesellschafterwechsels verzichtet.</p>

<p>Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen</p>	<p>Aufsichtsratsvorsitzende für die Dauer der Verhinderung.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung.</p>
<p>§ 9 Abs. 4 Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt worden sind. Sie läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Stadtverwaltung der Stadt bestimmend, so endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auf jeden Fall mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter aus. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich</p>	<p>§ 9 Abs. 4 Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt worden sind. Sie läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die TroiKomm seine Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Stadtverwaltung der Stadt bestimmend, so endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auf jeden Fall mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter aus. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der Aufsichtsrat ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. (7) auch dann beschlussfähig, wenn nach vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder die jeweiligen neuen Mitglieder noch nicht entsandt worden sind.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Klarstellung</p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Abs. 1</p> <p>Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft den Aufsichtsrat schriftlich zu den Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder 1/4 der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Tagesordnungspunkte es verlangen. Klarstellend findet § 110 Abs. 2 AktG sinngemäße Anwendung. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Abs. 1</p> <p>Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft den Aufsichtsrat per E-Mail oder schriftlich zu den Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich. Die Sitzung kann als Präsenzsitzung, in elektronischer Form, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglicht (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) oder als gemischte Sitzung, bei der einzelne Mitglieder in Präsenz und andere elektronisch teilnehmen, stattfinden. Die Form der Teilnahme schließt auch die Stimmabgabe ein.</p>	<p>Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Möglichkeiten der Digitalisierung</p> <p>Absatz 1 wird der Übersichtlichkeit halber in zwei Absätze geteilt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Abs. 3</p> <p>Die Einladung ist so rechtzeitig an die Aufsichtsratsmitglieder abzusenden, dass mindestens 14 volle Tage zwischen der Absendung und dem Sitzungstage liegen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung hat nach Möglichkeit Beschlussempfehlungen der Geschäftsführung samt dazugehöriger, erläuternder Unterlagen zu enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Abs. 3</p> <p>Die Einladung ist so rechtzeitig an die Aufsichtsratsmitglieder abzusenden, dass mindestens 14 volle Tage zwischen der Absendung und dem Sitzungstage liegen. Aus der Einladung müssen Art der Sitzung, Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung hat nach Möglichkeit Beschlussempfehlungen der Geschäftsführung samt dazugehöriger, erläuternder Unterlagen zu enthalten. Findet die Sitzung in Form elektronischer Kommunikation statt, ist mit der Einladung das Kommunikationsmittel mitzuteilen; etwaige Passwörter für den Zugang zur Sitzung können auch noch bis zum Beginn der Sitzung in der nach Absatz 1 Satz 1 für die Einladung gewählten Form übermittelt werden.</p>	<p>Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Möglichkeiten der Digitalisierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Abs. 9</p> <p>Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates durch Umfrage bei allen Mitgliedern (Umlaufverfahren) sind zulässig, wenn kein Mitglied</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Abs. 10</p> <p>Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates durch Umfrage bei allen Mitgliedern (Umlaufverfahren) sind zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von 7 Tagen</p>	

<p>innerhalb von 7 Tagen diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen</p>	<p>diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege mündlicher, schriftlicher, in Textform (per E-Mail), fernmündlicher Abstimmung oder mittels anderen elektronischer oder sonst gebräuchlicher Kommunikationsmittels (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Beschlussfassung innerhalb von 7 Tagen widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen</p>	<p>Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Möglichkeiten der Digitalisierung</p>
<p>§ 11 Abs. 5</p> <p>Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Insbesondere bedürfen einer Zustimmung:</p> <p>a) b) d) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise;</p> <p>§ 11 Abs. 7</p> <p>Die Beschlüsse des Aufsichtsrates gem. Abs. 5 lit. b und m bedürfen der einfachen Mehrheit [...]</p>	<p>§ 11 Abs. 5</p> <p>Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Insbesondere bedürfen einer Zustimmung:</p> <p>a) b) ... d) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise;</p> <p>§ 11 Abs. 7</p> <p>Die Beschlüsse des Aufsichtsrates gem. Abs. 5 lit. b und m l bedürfen der einfachen Mehrheit [...]</p>	<p>In den letzten Jahren hat sich aufgrund der politischen Rahmenbedingungen und der volatilen Beschaffungsmärkte eine starke Preisdynamik ergeben. Daher müssen die Preise mittlerweile sehr häufig und sehr schnell angepasst werden. Eine Gremienbefassung mit einer umfassenden und verständlichen Begründung ist in den engen Zeitfenstern kaum noch möglich. Daher sollte dieser Passus gestrichen werden.</p> <p>Durch die vorgenannte Streichung wird Abs. 5 lit. m zu l</p>
<p>§ 12 Abs. 1</p> <p>Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer</p>	<p>§ 12 Abs. 1</p> <p>1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer</p>	

<p>Gesellschafterversammlung oder nach § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst.</p>	<p>Gesellschafterversammlung oder nach § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann als Präsenzversammlung, in elektronischer Form, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglicht (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) oder als gemischte Versammlung, bei der einzelne Gesellschaftervertreter in Präsenz und andere elektronisch teilnehmen, stattfinden. Die Form der Teilnahme schließt auch die Stimmabgabe ein.</p>	<p>Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Möglichkeiten der Digitalisierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 4</p> <p>Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt jährlich einmal am Sitz der Gesellschaft zusammen. Sie wird durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebener Briefe unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung mit der Frist von zwei Wochen einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Versammlung.</p> <p>Gesellschafterbeschlüsse, die nicht notariell beurkundet werden, sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Gesellschafterversammlung und einem Vertreter der Gesellschafter zu unterzeichnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 4</p> <p>Gesellschafterversammlungen Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt jährlich einmal am Sitz der Gesellschaft zusammen. Sie wird mittels eingeschriebener Briefe werden durch die Geschäftsführung per E-Mail unter Angabe der Sitzungsart sowie von Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung mit der Frist von zwei Wochen einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Findet die Versammlung in Form elektronischer Kommunikation statt, ist mit der Einladung das Kommunikationsmittel mitzuteilen; etwaige Passwörter für den Zugang der Sitzung können auch noch bis zum Beginn der Versammlung in der nach Satz 1 für die Einladung gewählten Form übermittelt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt</p>	<p>Klarstellung, dass die Möglichkeiten der Digitalisierung für alle Gesellschafterversammlungen und nicht nur für die ordentliche gelten.</p> <p>Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Möglichkeiten der Digitalisierung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 5</p> <p>Gesellschafterbeschlüsse, die nicht notariell beurkundet werden, sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Gesellschafterversammlung und einem Vertreter der Gesellschafter zu unterzeichnen.</p>	<p>jährlich einmal am Sitz der Gesellschaft zusammen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Abs. 5</p> <p>Gesellschafterbeschlüsse, die nicht notariell beurkundet werden, sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Gesellschafterversammlung Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Vertreter der Gesellschafter zu unterzeichnen.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p>
	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung geltenden Fassung sollen für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.</p>	<p>Dieser Paragraph wird neu eingefügt, da die Regelung von der Kommunalaufsicht bei allen kommunalen Gesellschaften eingefordert wird.</p>